Nro II. **1844.**

ORDINATIONES
AD
CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Nor 916.

Im Nachhange zu der hierseitigen Nro II. ex 1843 unterm 26ten November 1842 Zahl 3033 kund gemachten Verordnung wird die gesammte Kuratgeistlichkeit zur künftigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt, daß nach den Bestimmungen des hoh. Gubernial Dekrets vom 31ten Jänner l. J. Zahl 2536 diejenigen Bücher, welche den neu ausgeweihten Priestern aus dem Religionsfonde beigeschaft werden, in dem Trienal=Ausweise der Dekanats und Pfarrbibliotheken, stets unter die Rubrik „ Geschenke „ aufzunehmen seien, und daß in der Anmerkungskolonne die Art der Erwerbung derselben anzugeben sei. —

Przemysl am 23ten März 1844.

Nro 996.

Mit hohen Gubernial Erlasse vom 6. März d. J. Zahl 3519, ist folgende hohe Hofkanzlei Verordnung vom 27ten Dezember 1843 Zahl 40852 anher herabgelangt:

Die k. k. Konsistorien augsburgischer und helvetischer Konfession haben mit dem Berichte vom 23ten Jänner 1842 Zahl 374 um eine entsprechende Verfügung gebethen, damit den evangelischen Seelsorgern bei der nachträglichen Einsegnung der unter passiver Assistenz der katholischen Pfarrer bereits geschloßener Ehen, zwischen Katholiken und Akatholiken, in akatholischen Bethhäusern keine Einsprüche gemacht werden.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit dem Dekrete vom 18ten Hornung 1842 Zahl 4235 erkannt, daß bei derlei Ehen nachträgliche gottesdienstliche Handlungen in dem akatholischen Bethhause nicht Statt finden dürfen. —

Seine k. k. Majestät haben nun mit der Allerhöchsten Entschließung von 22ten Dezember 1843 zu bestimmen befunden, daß Allerhöchst Dieselben es bei diesem Erkenntniße der vereinigten Hofkanzlei belassen. Wovon der Diözesankuratklerus zur Wissenschaft und Nachachtung in die Kenntniß gesetzt wird. —

Przemysl am 23ten März 1844.

Nro 198.

Mit hoh. Gubernial=Verordnung vom 4. April l. J. Zahl 16966 ist dem Franz Stockmann, an den mit h. Hofkanzlei=Dekrete vom 16ten November 1843 Zahl 3556 die Uibertragung des Pfaff'schen Buchhandlungs=Befugnisses in Lemberg bewilligt wurde, auch der Schulbücher=Verschleiß im Lemberger, Stryer, Złoczover, Tarnopoler und Żolkiever Kreise, welchen bisher die Pfaff'sche Buchhandlung versehen, bewilliget worden. —

Wovon die Schul=Distrikts=Aufseher mit Bezug auf den Konsistorial=Erlaß vom 14ten Mai 1835 Zahl 129 zur weiteren Bekanntmachung an die untergeordneten Volksschulen verständigt werden. —

Przemysl am 30ten März 1844.

Nro 1314.

Die mit dem hohen Gubernial Dekrete vom 2ten April d. J. Zahl 13680 anher herabgelangte Verordnung der k. k. galizischen vereinten Kammeral-Gefällen Verwaltung, wird dem Diözesan Kuratklerus in ihrem ganzen Inhalte anschließig ⁄. zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Nro 3132.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über die Anfragen, betreffend die Stämpelbehandlung der Gesuche an den Patron um Präsentazion auf eine geistliche Pfründe, und der Gesuche an das Konsistorium um kanonische Institution, mit dem Dekrete vom 17ten Jänner 1844 Zahl 57399 — 3811 folgendes bedeutet:

Bei Gesuchen und Präsentazion muß unterschieden werden, ob der Patron eine Privatperson, oder eine öffentliche Behörde, ein Amt, oder eine Obrigkeit ist.

Im ersten Falle unterliegt das Gesuch keinem Stämpel; im zweiten Falle unterliegt es zwar dem Stämpel, jedoch nicht jenem auf 30 kr. nach § 70 Zahl 2, sondern bloß dem gewöhnlichen Eingaben-Stämpel nach § 69.

Das an das Konsistorium zu richtende Gesuch um kanonische Institution unterliegt gleichfalls nur dem 10 kr. Stämpel nach § 69 Zahl 2. —

Lemberg am 7ten Februar 1844.

Ernest Schuster Gubernialrath. — Wenzel Herold von Stoda Cameralrath. —

Ѻ҆бвѣще́нїе.

Въ Тѵпогра́фїи Перемы́ской ѻ҆пꙋсти́ла пра́съ книжка натитꙋло́вана:

Рꙋково́дство

ко

оу҆множе́нꙋю и҆ годова́нꙋю

Садови́ны

по се́лахъ и҆ мѣ́сточкахъ, сочине́на В. Гаврышкеви-чомъ, Па́рохомъ Новосе́лскимъ.

Цѣна́ тои книжки на папе́рѣ канцеля́рїйномъ 12 крайцаро́въ сребр:

Въ Перемы́шли дна́ 1. Ї҆ꙋнїа 1844.

